

II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	46,24
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	63,92
k) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,727

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:
Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	46,24
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	63,92
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,727

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 3,545

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Schopf